



Stadt Uster

Ersatzlose Aufhebung von kantonalen Verkehrsbaulinien

Kernzone Kirchuster

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat zwischen 1937 und 1955 entlang der Zürich-, Zentral- und Talackerstrasse in der Kernzone Kirchuster, Verkehrsbaulinien festgesetzt. Diese Strassen können heute als dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut betrachtet werden.

Die Kernzone Kirchuster ist im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung eingetragen. Die bestehenden Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nr. 1592/1937, RRB Nr. 2116/1941 und RRB Nr. 2554/1955 verlaufen teilweise durch bestehende stilistisch und epochenspezifisch wertvolle Gebäude und stehen im Widerspruch mit den Anordnungs- und Schutzziele der Kernzonenbestimmungen der Stadt Uster. Mit vorliegender Verfügung sollen diese Verkehrsbaulinien in der Kernzone Kirchuster ersatzlos aufgehoben werden. Die Aufhebung der Baulinien soll den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen und die Widersprüche mit den kommunalen Kernzonenbestimmungen beseitigen.

Kommunale Baulinie gemäss RRB Nr. 2554/1955 beim Grundstück Kat. Nr. B2671

Die Baulinie gemäss RRB Nr. 2554/1955 beim Grundstück Kat. Nr. B2671 fällt partiell in die kommunale Zuständigkeit. Die Aufhebung des kantonalen Teils dieser Baulinie führt zu unklaren planerischen Vorgaben in Bezug auf den Strassenabstand. In Absprache mit der Stadt Uster wird daher beim Grundstück Kat. Nr. B2671 der kommunale Teil der Baulinie gemäss RRB Nr. 2554/1955 ebenfalls mit vorliegender Verfügung aufgehoben (redaktionelle Anpassung).

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Entlang der Zürichstrasse (Route 340) und Zentral- bzw. Talackerstrasse (Route 339) in der Kernzone Kirchuster werden die Baulinien nach RRB Nr. 1592/1937, RRB Nr. 2116/1941 und RRB Nr. 2554/1955 gemäss dem bei den Akten liegenden Plan ersatzlos aufgehoben.
- II. Der Stadtrat von Uster wird eingeladen,
 - a) die Baulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt wie folgt bekannt zu machen:

«Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom entlang der Zürichstrasse (Route 340) sowie Zentral- bzw. Talackerstrasse (Route 339) in der Kernzone Kirchuster die Baulinien gemäss RRB Nr. 1592/1937, RRB Nr. 2116/1941 und RRB Nr. 2554/1955 ersatzlos aufgehoben. Die Pläne liegen



vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss»;

- b) die betroffenen Grundeigentümern überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten (Originalpläne) per Einschreiben der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Mitteilung an:

- Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst/Baulinien, Original
- Stadtrat Uster, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster (Verfügungskopie + Plan, für Planaufgabe)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf (digital: Verfügungskopie + Plan, für Nachführung ÖREB)

und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch Rechtsdienst/Baulinien an:

- Stadtrat Uster, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster (vollständiges Dossier)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf (Rechtskraftbescheinigung, für Nachführung ÖREB)
- Planverwaltung des Kantons Zürich (vollständiges Dossier)

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich
Stadt Uster

Verkehrsbaulinien

339 / Zentral-/ Talackerstrasse -

734 / Zürichstrasse

Abschnitt Kernzone Kirchuster

Situation 1:1000

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt

Verfügung Nr. 8519 vom 22.08.2022

Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
4	Sre	13.06.2022	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis Juni 2022 © Amtliche Vermessung

Kanton Zürich
Stadt Uster

Verkehrsbaulinien
**339 / Zentral-/ Talackerstrasse -
734 / Zürichstrasse**
Abschnitt Kernzone Kirchuster

Situation 1:1000

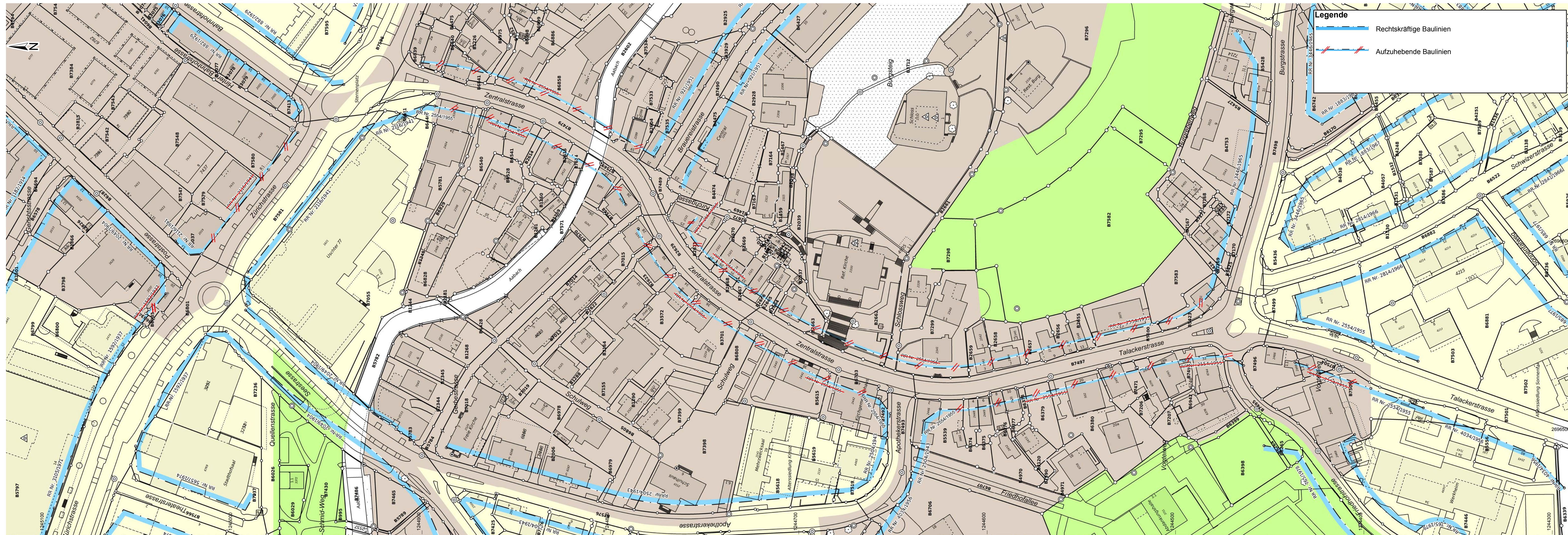
Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt
Verfügung Nr. vom
Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
4	Sre	13.06.2022	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis Juni 2022 © Amtliche Vermessung





Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

31. Jan. 2023

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 16.11.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 16.11.2025
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001610

Publizierende Stelle
Stadt Uster - Bau, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster

Ersatzlose Aufhebung von kantonalen Verkehrsbaulinien, Kernzone Kirchuster, Öffentliche Auflage

Betrifft: 8610 Uster

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. 8519 vom 22. August 2022 entlang der Zürichstrasse (Route 340) sowie Zentral- bzw. Talackerstrasse (Route 339) in der Kernzone Kirchuster die Baulinien gemäss RRB Nr. 1592/1937, RRB Nr. 2116/1941 und RRB Nr. 2554/1955 ersatzlos aufgehoben.

Beschluss-/Verfügungsdatum: 22.08.2022

Angaben zur Auflage:

Die Pläne liegen vom 16. November 2022 bis 15. Dezember 2022 bei der Stadt Uster, Abteilung Bau, Stadthaus West, 4. Stock, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster zur Einsichtnahme auf.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 15.12.2022

Kontaktstelle:

Stadt Uster, Stadtraum und Natur, Oberlandstrasse 82, Postfach, 8610 Uster